

Steuerberater holen Optimum heraus

Hilfeleistung: Steuerberatungen können sich nicht über mangelnde Arbeit beklagen. Sie profitieren nicht nur vom legitimen Bedürfnis, Steuern optimieren zu wollen, sondern auch von der grossen Verunsicherung ihrer Kunden.

Steuerberater Land auf und Land ab haben in diesen Monaten wieder Hochkonjunktur: Die Steuererklärungen wollen ausgefüllt sein. Trotz Tools wie der Online-Steuererklärung oder Hilfeleistungen mittels iPhone-App, mit der steuerrelevante Abzüge schon während des Jahres laufend erfasst werden können, verzichten viele Schweizerinnen und Schweizer darauf, die Steuererklärung selber auszufüllen. Stattdessen sammeln sie die notwendigen Unterlagen und Belege und bringen sie einem Steuerberater ihres Vertrauens. Zu ihnen gehört Hanspeter Sommer, der seit zehn Jahren als selbständiger Steuerberater in Bern tätig ist.



Die Steuern als jährliche Prüfung. (Foto: Pixelio/Sturm)

Grosse Verunsicherung

Er hat festgestellt, dass die meisten Kunden die Steuererklärung durchaus selber ausfüllen könnten, und nennt auch die Gründe, warum sie es doch nicht tun. „Einerseits wollen die Leute den Zeitaufwand nicht auf sich nehmen und sich durch die Wegleitung lesen. Andererseits herrscht aber auch eine grosse Verunsicherung. Es ist eine komplizierte Materie und die Leute haben grundsätzlich das Gefühl, dass sie zu viele Steuern bezahlen müssen. Sie fragen sich: Warum soll ich die Steuererklärung selber ausfüllen, wenn ich nicht sicher bin, ob das Resultat stimmt und ich das Optimum herausgeholt habe?“

Laie vs. Spezialist

Die Auseinandersetzung mit den Steuerbehörden ist für Sommer ein weiterer Grund, warum sich viele Leute an einen Steuerberater wenden. „Es ist das eine, die Steuererklärung auszufüllen, aber was passiert, wenn die definitive Abrechnung nicht den eigenen Berechnungen entspricht und wenn Abzüge nicht akzeptiert wurden? Hier fühlen sich viele Menschen – zu Recht – überfordert. Sie scheuen den Kontakt mit den Behörden, weil sie sich als Laien mit Spezialisten auseinandersetzen müssen.“ Sommer betont, dass man sich wehren muss: „Es sind in vielen Veranlagungen noch Fehler drin. Und Einsprachen sind da das einzige Mittel.“

Die Hilfestellungen, die eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater leisten, sind also vielfältiger Natur. Das Ziel der grossen Mehrheit der Kunden ist es aber, ihre Steuerbelastung möglichst tief zu halten. „Es ist legitim, legal Steuern zu optimieren. Bei Privatpersonen sind diese Optimierungsmöglichkeiten aber relativ beschränkt. Sie konzentrieren sich vor allem auf Liegenschaften und Einzahlungen in die Pensionskasse.“



Der Steuerberater errechnet das Optimum für seine Kunden. (Foto: Pixelio/Hainz)

Einzahlung in die Pensionskasse

Mit einer möglichen freiwilligen Einzahlung in die Pensionskasse über das hinaus, was am Lohn abgezogen wird, lassen sich Steuern sparen. Die Einzahlung kann vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Wenn der Grenzsteuersatz eines Steuerpflichtigen 20 Prozent beträgt, reduziert sich seine nächste Steuerrechnung bei einem Einkauf von beispielsweise 30'000 Franken um 6000 Franken. Wird das Pensionskassenguthaben in einer Tranche ausbezahlt, und nicht als Rente, fällt eine einmalige Kapitalauszahlungssteuer an. Den maximal möglichen Einkaufsbetrag kann man sich von der Pensionskasse berechnen lassen oder er steht im jährlich ausgestellten Vorsorgeausweis der PK.

Abzüge in der freiwilligen Vorsorge

Weitere Abzüge sind im Bereich der freiwilligen Vorsorge der 3. Säule möglich. „Die gebundene Vorsorge mit einer Säule 3a wird vom Staat mit steuerlichen Vorteilen gefördert“, so Hanspeter Sommer. Die maximale Höhe der möglichen jährlichen Beiträge sind gesetzlich geregelt und betragen für Arbeitnehmer mit einer Pensionskasse derzeit 6566 Franken jährlich, für Erwerbstätige ohne Pensionskasse sind es 20 Prozent des AHV-Erwerbseinkommens, im Maximum aber 32'832 Franken. Die Beiträge an die Säule 3a können jeweils vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Während der Vorsorgedauer sind die gesparten Beiträge sowie Erträge Verrechnungs- und Einkommenssteuerfrei, bei der Auszahlung werden sie dann zu einem reduzierten Satz versteuert. Hanspeter Sommer dazu: „Man sollte mit dem Anbieter unbedingt abklären, ob man sich das Kapital in zwei bis drei Tranchen ausbezahlen lassen kann, damit die Steuerbelastung nicht zu hoch wird. Eine andere Möglichkeit besteht darin, verschiedene 3a-Konten zu führen, die nicht alle im gleichen Jahr aufgelöst werden.“

Bei der Säule 3b handelt es sich in den meisten Fällen um eine Lebensversicherung über eine gewisse Zeitdauer. Der Rückkaufswert dieser Lebensversicherung muss jedes Jahr als Vermögen versteuert werden, dafür fällt bei der Auszahlung am Ende der Vertragsdauer keine Steuerbelastung mehr an.

Werterhaltenden Unterhalt richtig planen

Weitere Optimierungsmöglichkeiten bieten sich Besitzern von Liegenschaften. Dabei geht es weniger um Hypotheken, die steuerlich absetzbar sind. „Da gleichzeitig der Eigenmietwert versteuert werden muss, handelt es sich praktisch um ein Nullsummenspiel“, erklärt Hanspeter Sommer. „Vielmehr ist es der sogenannte „werterhaltende“ Unterhalt der Liegenschaften, mit dem man Steuern optimieren kann.“ Unter Optimierung ist hier zu verstehen, dass man grössere Umbauten oder Renovationen unbedingt auf zwei oder drei Etappen, sprich Jahre, verteilt. Der Steuerberater kann auf Grund des steuerbaren Einkommens, des Grenzsteuersatzes und der Höhe der geplanten Renovationskosten die optimale Aufteilung der Kosten errechnen. In verschiedenen Kantonen kann bei den Unterhaltskosten jährlich zwischen einem Pauschalabzug und den effektiven Kosten gewählt werden. In diesem Fall lohnt es sich, kleinere Reparaturen oder Anschaffungen in einem Jahr zusammenzufassen, damit die effektiven Kosten höher sind als der Pauschalabzug.



Mit werterhaltenden Massnahmen lassen sich Steuern sparen. (Foto: Pixelio/Sturm)

Nicht immer Einigkeit herrscht bei den kantonalen Steuerämtern bei der Abgrenzung, was werterhaltende und was wertvermehrende Liegenschafts-Unterhaltskosten sind. Der wertvermehrende Unterhalt ist steuerlich nicht absetzbar. Investitionen mit einem Energiespareffekt hingegen bilden in fast allen Kantonen die Ausnahme.

Steuern sparen mit indirekter Amortisation

„Steuerlich interessant ist im Liegenschaftsbereich ausserdem die indirekte Amortisation“, so Steuerberater Hanspeter Sommer. „Hier erfolgt die Amortisation einer Hypothek in der Regel mittels der Säule 3a. Das 3a-Konto wird dem Hypothekargläubiger verpfändet, der später das akkumulierte Kapital erhält. Somit bleibt die Verschuldung bestehen. Die Schuldzinsen werden jährlich in voller Höhe zum Abzug gebracht und die Beiträge in die Säule 3a können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.“

Deutlich verneint Sommer die Frage, ob es sich steuerlich lohnt, bei den aktuell tiefen Zinsen die Hypothekarschulden zu erhöhen: „Auch wenn es günstig ist und die zusätzlichen privaten Schuldzinsen beim steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können, lohnt es sich nicht, da die Zinsbelastung immer noch höher ist, als der steuerliche Vorteil, der sich ergibt.“

Steuervergünstigungen in der Höhe von 21 Mrd. Franken

Die primäre Funktion von Steuern besteht darin, Mittel zu generieren, um die Aufgaben des Staates zu finanzieren. Weniger offensichtlich ist, dass über das Steuersystem jährlich auch Milliarden von Franken ausgegeben werden. Indem verschiedene Bevölkerungsgruppen steuerlich bevorzugt behandelt werden, entgehen dem Fiskus auch Einnahmen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV hat nun erstmals aufgelistet, in welcher Höhe der Bund Steuerausfälle wegen Vergünstigungen hat.

Wie aus dem Bericht hervorgeht, bestehen auf Bundesstufe 99 steuerliche Spezialregeln, welche die Steuerverwaltung als Vergünstigungen einstuft. Gesamthaft betragen die geschätzten Einnahmeherausfälle infolge dieser Steuervergünstigungen bei den von der ESTV verwalteten Steuern des Bundes unter einer einkommensorientierten Steuernorm für die direkte Bundessteuer 21 Mrd. Franken. Diese Summe entspricht rund einem Drittel der gesamten Jahreseinnahmen. Grosse Ausfälle in der Höhe von 830 Mio. Franken jährlich ergeben beispielsweise die Abzüge für Beiträge in die Säule 3a. Mit 710 Mio. Fr. schlagen die Abzüge, die für Kinder getätigt werden können, zu Buche. Steuervergünstigungen für die Krankenversicherung und die Pendler-Fahrtkosten mindern die Einnahmen um jeweils 600 Mio. Franken. 400 Mio. Franken sind es bei den Abzügen für auswärtige Verpflegung.

Die ESTV hält fest, der Bericht habe u.a. zum Ziel, das Bewusstsein für die Kosten der Staatstätigkeit zu steigern. Sie äussert sich nicht über Sinn oder Unsinn einzelner Vergünstigungen. Aus der Würdigung der Studie lässt sich aber ablesen, dass sich die Begeisterung in engen Grenzen hält. Die ESTV hält unter anderem fest: „...Darüber hinaus begünstigen Steuervergünstigungen aufgrund des progressiven Steuersystems in der Regel Personen mit höheren Einkommen stärker als Personen mit tieferen Einkommen.“ Weiter wird festgehalten, dass mit einer Reduktion der Anzahl von Steuervergünstigungen die Komplexität des Steuersystems reduziert werden könnte. Ausserdem führe jede Steuervergünstigung zu einer entsprechend höheren Belastung des verbleibenden Steuersubstrats. „Eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch eine Abschaffung von Steuervergünstigungen würde es erlauben, die Steuersätze zu senken“, so die ESTV.

(Patrick Gunti für den SGV - 08.02.2011)